

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Corona-App „Luca“ und die Digitalisierung der Gesundheitsämter**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. aus welchen Gründen auf das Ausschreibungsverfahren für die Corona-App „Luca“ verzichtet wurde;
2. wie der derzeitige Stand eines vom Land abzuschließenden Rahmenvertrags für die Gesundheitsämter, eines vom Land zu initiiierenden Commitments mit den Betreibern zur Nutzung der „Luca“-App, einer landesweiten Kommunikationsstrategie in Richtung der Bürgerinnen und Bürger sowie einer Klärung der rechtlichen Konsequenzen auf Ebene der Corona-Verordnung ist und wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist;
3. mit welchen Lizenzkosten für die „Luca“-App zu rechnen ist;
4. in wie vielen Städten und Gemeinden und in welchen Bereichen die „Luca“-App bereits eine konkrete Anwendung findet;
5. wie viele Pilotprojekte es Stand 30. März 2021 zur „Luca“-App in Baden-Württemberg gibt und welche Rückmeldungen die Landesregierung von jenen Pilotprojekten zur Nutzung der „Luca“-App erhalten hat;
6. inwiefern und auf welche Art und Weise sie die Kommunen bei der Einführung und Nutzung der „Luca“-App unterstützen wird;
7. welche Digitalisierungsbestrebungen seit März 2020 in den Gesundheitsämtern in Bezug auf die Corona-Pandemie unternommen und umgesetzt worden sind;

8. welche weiteren Digitalisierungsbestrebungen in den Gesundheitsämtern vor diesem Hintergrund geplant sind;
9. wie viele Gesundheitsämter in Baden-Württemberg die E-Health Software „Sormas“ seit wann erfolgreich einsetzen;
10. welche Gesundheitsämter in Baden-Württemberg die Software „Sormas“ aktiv nutzen, welche sie im sogenannten Testbetrieb verwenden und was dafür die Gründe sind;
11. wieso erst im Jahr 2021 eine Vereinbarung zwischen dem Land und den Gesundheitsämtern in Bezug auf die Nutzung der Software „Sormas“ unterschrieben wurde, obwohl sich der Landkreistag bereits seit Mitte vergangenen Jahres intensiv für eine solche Vereinbarung eingesetzt hat;
12. welche konkreten Maßnahmen gemeint sind, die in der Aussage des Ministeriums für Soziales und Integration: „Das Ministerium für Soziales und Integration setzt sich dafür ein, dass bei der Kontaktdatenerfassung und Kontaktpersonennachverfolgung künftig vermehrt digitale Lösungen zum Einsatz kommen“ in dem Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 24. März 2021 an die Landratsämter Baden-Württemberg angekündigt sind.

14.04.2021

Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Brauer,  
Fischer, Hoher, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Die Initiative „Wir für Digitalisierung“ wirft dem Sozialministerium in Stuttgart vor, bei der Auswahl von Apps zur Kontaktverfolgung zu einseitig auf „Luca“ zu setzen. Sie fordert stattdessen, die Gesundheitsämter besser zu digitalisieren, damit diese auch auf Daten anderer App-Anbieter zugreifen können.

Das Sozialministerium bestätigte auf SWR-Anfrage, dass es ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb war. Die open-source Software SORMAS (Surveillance, Outbreak Response Management and Analysis System), die bereits im Jahre 2014 im Zuge des Westafrikanischen Ebola-Ausbruchs entwickelt wurde, ist, gemeinsam mit der „Luca“-App, ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung der Coronapandemie.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2021 Nr. 51-5402.0/6 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. aus welchen Gründen auf das Ausschreibungsverfahren für die Corona-App „Luca“ verzichtet wurde;*

Am 3. März 2021 wurde in der Ministerpräsidentenkonferenz unter anderem beschlossen, dass die Länder im Rahmen eines bundesweit einheitlichen Vorgehens ein System für die Digitalisierung der Kontaktnachverfolgung gemeinsam auswählen, dringlich vergeben und einführen sowie kostenlos zur Verfügung stellen werden.

In der anschließenden Ministerpräsidentenkonferenz am 22. März 2021 wurde unter anderem beschlossen, dass die Länder im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten in einigen ausgewählten Regionen mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen können, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktnachverfolgung und gegebenenfalls auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung an den Öffentlichen Gesundheitsdienst und klare Abbruchkriterien im Misserfolgss Falle.

Das bereits in der Ministerpräsidentenkonferenz am 3. März 2021 beschlossene einheitliche Vorgehen der Länder ist auch nach der anschließenden Ministerpräsidentenkonferenz am 22. März 2021 nicht zustande gekommen. Daher war Ende März 2021 seitens des Ministeriums für Soziales und Integration umgehend ein Tätigwerden erforderlich. Es musste eine bereits zeitnah nutzbare Lösung für die Digitalisierung der Kontaktnachverfolgung beschafft werden, um die in der Ministerpräsidentenkonferenz am 22. März 2021 beschlossenen Modellprojekte und ggfs. weitere Öffnungsschritte, die bereits in der Ministerpräsidentenkonferenz am 3. März 2021 beschlossen wurden, nicht zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Ministerium für Soziales und Integration mit den Vertretungen neun anderer Bundesländer kurzfristig zusammengeschlossen, um über eine Vergabestelle ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung einer Lösung für die Digitalisierung der Kontaktnachverfolgung durchzuführen. Mit diesem Vergabeverfahren wurde die Dataport AöR betraut. Diese hat das Vergabeverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Ein solches Verfahren war bereits im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 3. März 2021 angelegt („dringlich vergeben“). Vor der Durchführung des Verhandlungsverfahrens hatte bereits ein Markterkundungsverfahren stattgefunden. Die Dataport AöR als Vergabestelle hat die Vergabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb umfassend geprüft und für rechtlich zulässig erachtet. Dieses Prüfungsergebnis deckt sich auch mit den Prüfungen im Ministerium für Soziales und Integration. Ebenso wie die neun weiteren Bundesländer hat das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration, das Luca-System schließlich am 26. März 2021 für zunächst ein Jahr beschafft.

2. *wie der derzeitige Stand eines vom Land abzuschließenden Rahmenvertrags für die Gesundheitsämter, eines vom Land zu initiiierenden Commitments mit den Betreibern zur Nutzung der „Luca“-App, einer landesweiten Kommunikationsstrategie in Richtung der Bürgerinnen und Bürger sowie einer Klärung der rechtlichen Konsequenzen auf Ebene der Corona-Verordnung ist und wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist;*

Baden-Württemberg hat durch einen Kooperationsvertrag mit der Laufzeit von einem Jahr das Luca-System für ganz Baden-Württemberg lizenziert. Damit sind alle Kosten für die Nutzung des Systems durch die Beteiligten, die Gesundheitsämter, die Gastgeber/Betreiber sowie natürlich die Nutzer gedeckt. Die Betreiberfirmen unterstützen zudem umfassend bei der Einführung und bei der laufenden Betreuung.

Unter dem Vorsitz des Ministeriums für Soziales und Integration wird eine Steuerungsgruppe zur raschen und zielführenden Implementierung von Luca in Baden-Württemberg konstituiert. Der Steuerungsgruppe sollen Vertretungen des Staatsministeriums, der tangierten Ressorts, der Betreiberverbände, der drei Kommunalen Landesverbände, der Komm.One sowie ggf. des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) angehören.

Für den Erfolg der Luca-App ist entscheidend, dass die Nutzung des Systems den Erfordernissen einer effizienten Kontaktpersonennachverfolgung und dem Infektionsschutz Rechnung trägt. Weiter zentral für die Akzeptanz ist, dass ein breites Commitment von Land, Betreiberverbänden und Kommunalen Landesverbänden zur Nutzung von Luca erzielt, durch ein entsprechendes Bündnis untermauert und öffentlichkeitswirksam beworben wird.

Die Steuerungsgruppe soll sich auch mit den folgenden Punkten befassen:

- wie ein Support sowohl für die Betreiber als auch – getrennt davon – für die Bürgerinnen und Bürger etabliert wird,
- welche rechtlichen Vorgaben in die Corona-Verordnung aufgenommen werden können,
- wie eine qualifizierte datenschutzrechtliche Begleitung der Implementierungsphase sichergestellt wird,
- wie ein Leitfaden für die Betreiber vorgelegt werden kann.

Die Nutzung der Luca-App ist nach rechtlicher Prüfung und entsprechender Abstimmung mit dem LfDI datenschutzkonform möglich. Hinsichtlich der rechtlichen Umsetzung hat die Landesregierung die Weichen für den Einsatz einer solchen App in Baden-Württemberg daher bereits gestellt. §§ 16, 25 IfSG i. V. m. § 6 Abs. 1, Abs. 4 der CoronaVO vom 27. März 2021 (in der ab 24. April 2021 gültigen Fassung) ermöglichen nun die Erhebung und Speicherung von Daten dergestalt, dass diese für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten (etwa den Veranstalter/Betreiber einer Einrichtung) aufgrund einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach dem Stand der Technik nicht lesbar sind und sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und ggf. Telefonnummer) bei einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält. Die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Form muss die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt für einen Zeitraum von vier Wochen ermöglichen.

Vor Nutzung der Einrichtung/Teilnahme an einer Veranstaltung ist die Anwesenheit der Besucherinnen/Besucher/Teilnehmenden von der digitalen Anwendung zu erfassen und zu speichern. Die Vollständigkeit/eine etwaige offensichtliche Unrichtigkeit der hinterlegten Daten kann der Veranstalter/Betreiber einer Einrichtung dabei nicht überprüfen. Sofern die Datenerfassung und -speicherung von Seiten der Besucherinnen/Besucher/Teilnehmenden ganz oder teilweise verweigert wird, sind diese vom Besuch oder der Nutzung der Einrichtung/Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Wird eine solche Datenverarbeitung vorgesehen, muss alternativ dazu aber stets eine analoge Erhebung von Kontaktdaten ermöglicht werden.

*3. mit welchen Lizenzkosten für die „Luca“-App zu rechnen ist;*

Die Kosten für die flächendeckende Nutzung des Luca-Systems in den 38 baden-württembergischen Gesundheitsämtern belaufen sich bis zum 31. März 2022 inklusive aller Nebenkosten, wie Betrieb, Schlüsselmanagement durch die Bundesdruckerei und Unterstützung bei der Einführung, auf rund 3,71 Millionen Euro.

*4. in wie vielen Städten und Gemeinden und in welchen Bereichen die „Luca“-App bereits eine konkrete Anwendung findet;*

Durch die Architektur des Luca-Systems mit dem implementierten und bereits mehrfach nachgewiesenen hohen Datenschutz-Niveau können konkrete Zahlen zu dieser Frage nicht erhoben werden. Systembedingt kann das Luca-System nur anlassbezogen durch Nutzer und Veranstalter im Einzelfall nach individueller Zustimmung Daten an die Gesundheitsämter übermitteln. Theoretisch machbare weitere Auswertungen sind vertraglich und technisch ausgeschlossen. In der Steuerungsgruppe wird das Ministerium für Soziales und Integration durch Umfragen den Erfolg auswerten. Technisch sind bereits jetzt alle Veranstalter und Betreiber in der Lage, das Luca-System zu nutzen und sich dort zu registrieren.

*5. wie viele Pilotprojekte es Stand 30. März 2021 zur „Luca“-App in Baden-Württemberg gibt und welche Rückmeldungen die Landesregierung von jenen Pilotprojekten zur Nutzung der „Luca“-App erhalten hat;*

Im Vorfeld der Entscheidung, die Luca-App einzuführen, wurde diese in drei Pilotgesundheitsämtern getestet. Die Rückmeldungen waren sehr positiv und haben die Entscheidung pro Einführung beeinflusst. Nahezu alle Gesundheitsämter haben die Luca-App bereits getestet und sie haben inzwischen zum allergrößten Teil bereits die notwendigen Zertifikate, die von der Bundesdruckerei ausgestellt werden, sowie die Zugänge zur Administration des Luca-Systems erhalten. Die Gesundheitsämter können auch schon operativ mit Luca arbeiten. Im Rahmen der Steuerungsgruppe sollen auch für die übrigen Bereiche weitere Pilotprojekte benannt werden.

*6. inwiefern und auf welche Art und Weise sie die Kommunen bei der Einführung und Nutzung der „Luca“-App unterstützen wird;*

Wie in Punkt 2 bereits erläutert, unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien die Einführung durch eine Steuerungsgruppe, in der alle Beteiligten z. B. ihre Erfahrungen anhand von Blaupausen und Leitfäden (in Bezug auf Betriebsarten und Größen) und spezielle Anwendungsfälle gemeinsam erarbeiten und gegenseitig zur Verfügung stellen. Auch werden dort regelmäßig diese Inhalte allen Interessenten, auch bundesweit, zur Verfügung gestellt.

Dieser Steuerungsgruppe gehören selbstverständlich auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände an. Durch deren Mitwirkung kann auf die spezifischen Anforderungen in den Kommunen und Kreisen eingegangen werden.

*7. welche Digitalisierungsbestrebungen seit März 2020 in den Gesundheitsämtern in Bezug auf die Coronapandemie unternommen und umgesetzt worden sind;*

In den Gesundheitsämtern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Digitalisierung in Bezug auf die Coronapandemie. Beispielhaft sind unter anderem die folgenden Maßnahmen aufzuzählen:

Es wurden zwei verschiedene, geeignete Meldesoftware festgelegt und eingeführt (Octoware und SurvNet), mit welchen die Gesundheitsämter wahlweise, sichere und schnelle elektronische Meldungen und Informationsverarbeitungen vornehmen können. Bei allen Gesundheitsämtern wurde DEMIS zum medienbruchfreien Empfang der SARS-CoV-2-Laborergebnisse angebunden. Seitens des

Landes wurde ein datenschutzkonformes, gesichertes Verfahren, welches der Datenübermittlung zwischen den unteren Gesundheitsbehörden und den Ortspolizeibehörden sowie dem Polizeivollzugsdienst dient, aufgestellt. Dieses wird laufend an die pandemiebedingten neuen Erkenntnisse und Anforderungen angepasst. Derzeit läuft der durch einen vom Land beauftragten IT-Dienstleister begleitete SORMAS-Roll-Out. Diese und weitere Einzel-, Vorbereitungs- und Teilmaßnahmen werden maßgeblich in verschiedenen Arbeitsgruppen unter dem Dach des Lenkungskreises Vereinbarung Digitales Gesundheitsamt erarbeitet und umgesetzt. Beteiligt sind dabei neben dem Land auch das Landesgesundheitsamt, die Kommunalen Landesverbände und unteren Verwaltungsbehörden.

In finanzieller Hinsicht werden die Gesundheitsämter mit Mitteln für die technische Modernisierung unterstützt. Hierzu gibt es eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Alle Gesundheitsämter im Land sollen relativ zueinander und gleichermaßen von den Fördermitteln profitieren. Hierfür wurde durch das Ministerium für Soziales und Integration ein Kriterien- und Förderkatalog erstellt, wonach eine Förderung im Rahmen einer Soforthilfe (1. Tranche) bereits erfolgen konnte. Dieser orientiert sich an den Förderkriterien der Bund-/Länder-Verwaltungsvereinbarung zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter.

Mit der 1. Tranche konnten alle 38 Gesundheitsämter in Baden-Württemberg bis zu 75.000 Euro als Soforthilfe für entsprechende Kosten, die vom 28. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 (Beschaffung nicht vor dem 28. März) angefallen sind, erhalten. Es sind Anträge von allen 38 Gesundheitsämtern beim Ministerium für Soziales und Integration eingegangen. Diese wurden die letzten Wochen bearbeitet und die Auszahlung der entsprechenden Beträge wurde veranlasst. Erfreulicherweise hat die Mehrzahl der Gesundheitsämter damit bereits eine erste Soforthilfe erhalten. Über das weitere Vorgehen bei der Mittelverwendung der 2. Tranche werden die Gesundheitsämter in Kürze informiert.

*8. welche weiteren Digitalisierungsbestrebungen in den Gesundheitsämtern vor diesem Hintergrund geplant sind;*

Ziele der Vereinbarung Digitales Gesundheitsamt sind: eine Interoperabilität in der IT-Anwendung über alle Verwaltungsebenen sicherzustellen, die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Systeme zu schaffen, bestehende Schnittstellen zu bedienen oder neue zu definieren und zentrale, auf Bundes- oder Landesebene rechtsverbindlich festgelegte Standards einzuhalten. Es ist wichtig, dass die Digitalisierung auch über den Infektionsschutz hinausgeht.

*9. wie viele Gesundheitsämter in Baden-Württemberg die E-Health Software „Sormas“ seit wann erfolgreich einsetzen;*

Seit März 2021 haben alle 38 Gesundheitsämter die Software Sormas vollständig installiert. Ein erfolgreicher und flächenweiter Einsatz ist weiterhin von den Schnittstellen zu den Meldesystemen abhängig, die seitens des Bundes zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Land hat sich bereits gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden an den Bund gewendet, damit es hier schnell zu Fortschritten kommt.

*10. welche Gesundheitsämter in Baden-Württemberg die Software „Sormas“ aktiv nutzen, welche sie im sogenannten Testbetrieb verwenden und was dafür die Gründe sind;*

Elf Gesundheitsämter nutzen Sormas aktiv, vereinzelte Gesundheitsämter sind davon bereits in Sormas-X eingestiegen und nutzen die seit kurzen zur Verfügung stehende unidirektionale Schnittstelle zu SurvNet. In den Testbetrieb steigen aktuell weitere Gesundheitsämter in Bezug auf die Entwicklungen der Schnittstelle zu Octoware ein. Hierfür konnte das Land Baden-Württemberg drei Pilotämter im Bundesprojekt Sormas-X benennen.

*11. wieso erst im Jahr 2021 eine Vereinbarung zwischen dem Land und den Gesundheitsämtern in Bezug auf die Nutzung der Software „Sormas“ unterschrieben wurde, obwohl sich der Landkreistag bereits seit Mitte vergangenen Jahres intensiv für eine solche Vereinbarung eingesetzt hat;*

Am 4. Dezember 2020 wurde zwischen dem Land – vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration –, dem Landkreistag und dem Städtetag eine Vereinbarung über Entwicklung, Nutzung, Einführung, Betrieb, Weiterentwicklung und Betreuung der digitalen Fachanwendungen im Bereich der Gesundheitsämter – Vereinbarung Digitales Gesundheitsamt (Vb. DiGA) – geschlossen. Die Überlegung Sormas einzuführen, kam zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden tatsächlich bereits im Sommer letzten Jahres auf. Man entschied sich damals in einem ersten Schritt letztlich dagegen. Die genannte Vereinbarung wurde abgeschlossen, sobald über die hierfür erforderlichen Punkte eine hinreichende Klarheit bestand.

*12. welche konkreten Maßnahmen gemeint sind, die in der Aussage des Ministeriums für Soziales und Integration: „Das Ministerium für Soziales und Integration setzt sich dafür ein, dass bei der Kontaktdatenerfassung und Kontaktpersonennachverfolgung künftig vermehrt digitale Lösungen zum Einsatz kommen“ in dem Rundschreiben des Landkreistags Baden-Württemberg vom 24. März 2021 an die Landratsämter Baden-Württemberg angekündigt sind.*

Erste konkrete Maßnahme, die hier zu benennen ist, ist die Einberufung des Steuerungskreises und der unter Ziffer 2 dargestellten Agenda. Luca soll für alle drei Bereiche (Gesundheitsamt, Bürgerinnen und Bürger sowie Betreiberinnen und Betreiber) eine attraktive Alternative zur sog. „Zettel-Wirtschaft“ darstellen. Der Gesamtkomplex der Digitalisierung der Gesundheitsämter wird auch zukünftig aktiv im Rahmen des Lenkungskreises Vb. DiGA vorangetrieben und gegebenenfalls weitere geeignete konkrete Maßnahmen dort abgestimmt werden.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration